





Georg 868

Georgs-B.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

3.

# Ausschreiben des

Durchleuchtigsten Hochgebornen Für-  
sten vnd herrn/Herrn Johans Fridri-  
chen/Hertzogen zu Sachsen / des Hat-  
tigē Römischen Reichs Erzmarschalch  
vnd Churfürsten/Landgrauen inn Dür-  
ringen/Marggrauen zu Meissen/vnd Burggrauen  
zu Magdeburg/Etzliche nötige Artickel/zu for-  
derung der Justicien dienstlich/belangend.

M. D. XLII.



*h. m. m. m.*

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Tri  
K  
G  
M  
ue  
on  
he  
on  
th  
w  
K  
de  
on  
gu  
w  
ge  
de  
gn  
re





Damit vnser Lande / Fürstenthumb /  
vnd derselbigen einwohner / bey fried  
vnd Recht / auch meniglich die gerech-  
tigkeit / bey vns / vnsern Rethen / Ampt-  
leuten / vnd beuelhabern / bekommen /  
vnd die vnsern auch inn iren geschess-  
ten vnd anligen / dester bequemlicher  
gefordert / vnd inn guter rhue / vnd ei-  
nigkeit / erhalten mügen werden.

Als haben wir vns / furg verruckter  
zeit / einer stadlichen Raths / vnd Cans-  
ley ordnung / an vnserm Hoff zuhalten  
entschlossen / dieselbigen auch publicirn  
lassen / darob wir auch / das derselbige  
nachgegangen werde / gnediglich vnd  
bestiglich halten wollen / vnd zueueln  
nicht / wie wir auch solchs im werck spü-  
ren / vnser vnderthanen / vnd derselbi-  
gen hendel vnd sachen / so an vnsern  
Hoff gelangen / werden dardurch / so  
viel

viel recht vnd billich / merkliche forder-  
ung bekommen.

**Das vnnotürfftige Clagschriff-**  
ten / vnersucht der ordentlichen Obrigkeit /  
an vnsern Hoff nicht sollen gelangen.

Wir befinden aber / das solcher vn-  
serer ordenung / nicht wenig zurrüttung  
vñ ver hinderung gemacht wirdet / aus  
deme / das sich viel vnserer vndertha-  
nen / auch andere / vndersteen vnnotürff-  
tiger weis / an vnsern Hoff zuflagen /  
vnd zu Suppliciren / auch zuuorn vnd  
ehe die ordentliche obrigkeit / wie billich  
geschehe / ersucht / damit sich dieselbigen /  
gegen den clagenden / wie sich eigent vñ  
gebürt / mit gebürlichem einsehen / zuer-  
zeigen hetten / daraus dann erfolget /  
das durch solch obermessigs / vielseltigs  
ansuchen / wir inn andern vnserer Land

A iij vnd

vnd leut mercklichen obli- gen / dieselbi-  
gen zubewegen / vnd die nottürfft dar-  
innen zuuerfügen / desgleichen auch vn-  
ser Cangler vnd Rethen / vnserer vnder-  
thanen hendel vnd sachen inn nottürfft-  
tigen billichen fellen / zu entschafft zu-  
fordern / verhindert werden.

Vnd wiewol der Hochgeborne Fürst  
herr Johannis / Weiland Herzog zu  
Sachsen etc. des Heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschall vñ Churfürst etc  
vnsrer gnediger lieber herr vnd vater/  
loblicher gedechtnis / vergangener weil-  
in ein vnd dreissigsten jahr / der weni-  
gern zal / durch ein öffentlich ausschrei-  
ben / neben andern Articeln solcher vn-  
tottürfftigen Clagschrifft halben / das  
die gemieden werden solten / vorsehung  
gethan / So befinden wir doch / das  
demselbigem

demselbigen/dieses Artickels halben /  
nicht nachgegangen wirdet / Sondern  
das gegenspiel eingerissen / derwegen  
die vnuermeidliche notdurfft erfordert /  
hirinnen anderweit vorsehung zu  
thun.

Demnach gebieten wir allen vn-  
sern vnderthanen/wes stands oder we-  
sens die sein/das sich hinfurt nach ver-  
kündigung vnd publicirung dieses vn-  
sers Ausschreibens/niemand's vnder-  
stehen sol/jnn sachen oder händeln / die  
nicht one mittel / vor vns / sondern vor  
vnserer Empter / odder aber / vor vnserer  
Prelaten / Grauen / herrn/ die von der  
Ritterschafft / oder Rethen der Stedte/  
ordentlichen zu entscheiden / gehören /  
an vnsern Hoff zu suppliciren oder zu-  
clagen / Ehe er derhalben / die ordentli-  
che Oberkeit/da es billich geschicht / er-  
sucht/

sucht / vnd die ihme auff sein ansuchen/  
recht billickeit / vnd gebürliche entschei-  
dung wegerete.

Würde sich aber jemand's des hiru-  
ber vnderfahen / also das er vnersucht  
der Oberkeit / dahin die sach / one mittel  
gehörig / an vnsern Hoff / würde flag-  
hafftig werden / desselbigen Supplica-  
tion vnd flaghschrifft / oder ander fürbrin-  
gen / sol nicht angenommen / sondern mit  
solcher sach / an die ordentliche Ober-  
keit / geweißt / Vnd da man spürte / das  
er solchs mutwilliglich thete / auch inn  
gebürliche straff vnmachlessig genomen  
werden.

Dieweil wir aber / diese vorsehung  
darümb thun / damit die hendel ordent-  
licher weis gefordert / nicht aber das  
jemand's / an seinem rechten / aber deme  
das er befügt / solte verfürzt werden /  
das

das  
dig  
der  
Gr  
sch  
leu  
ter  
vn  
zw  
zw  
ne  
zw  
gu  
ble  
ju  
tra  
de  
du  
H  
die

das wir zuuorkomen / inn allewege gnediglich geneigt / So gebieten wir hinwiderumb / auch allen vnsern Prelaten / Grauen / herrn / denen von der Ritterschafft / Landvoigt / Haupt vnd Amptleuten / Schössern / Schultheissen / Richten / Rethen der Stedte / Gemeinden / vnd sonst allen andern / die gerichtszwang haben / Das sie in iren gerichtszwungen vnd beuelchen / ihre vnterthanen / oder wer vor in / oder iren gerichtszwungen / zuthun hat / inn frem anligen / gutwillig hören / vnd als dan auch sich vleissigen / die partheien / irer gebrechen / inn der güte zuentscheiden vnd zuuertragen / Ob aber inen die güte entstünde / die streittigen partheien / als dann durch ein schleunig recht / nach vnser Hofß gebrauch / verrichten / Also / das sie die partheien auff einen tag zu recht für

B. beschei-

bescheiden/ vnd ire nottürffe / von munde  
de inn die feder / bis zu beschlus des ur-  
teils/ zu recht furbringen lassen/ Aber  
sie auff mas eslicher Geze vorfassen /  
vnd sich als dann auff der partheien vn-  
kost/ des Rechten belernen lassen/ damit  
die irer gebrechen bester schleuniger / zu  
austrag komen mügen.

Do sich aber die partheien/ also inn  
ein schleunig Recht nicht einlassen wol-  
ten / darumb doch die oberkeit desselbi-  
gen orts / müglichen vleis anwenden  
sollen/ Wie dann auch solcher weg / vn-  
kost/ verseumnus vnd andere vnbeque-  
migkeiten zu meiden/ den partheien viel  
zutreglicher ist / dann langer teur kost-  
gen Rechtszener/ abzuwarten/ So  
wollen wir doch/ das jde obrigkeit/ zum  
förderlichsten als sich leiden wil / vnd  
geschehen mag / ordentlich recht verfü-

ge /

ge / vnd darauß was bestendiglich im  
recht erlangt wird / wann die vrtel ihr  
krafft erreichen / gebürlich / vnuerzüg-  
lich / vnd wie sichs eigent / verhelffen  
vnd erequiren / vnd auch sonsten ihren  
vnterthanen vnd verwandten / zu erlan-  
gung des ihren / rettig / förderlich / vnd  
hülfflich / vnd sonderlich vleissig darob  
sein / das die Leut nicht leichtlich / aber  
one redliche gute vrsach / ins Recht ge-  
furt / auff das sie irthumbß / vnnot-  
dürfftiger zerung / mühe / erbeit vnd dar-  
legung / verschont werden.

Was auch sachen sind / die an des  
hochgebornen Fürsten / herrn Moriz-  
en / Herzogen zu Sachssen etc. vnserß  
freundlichen lieben Vetteren / vnd vn-  
sern obernhoffgericht / zu rechtfertigen  
geordent / auch die jenigen / so vor vnser

B ij Chur

Churfürstlich Sechssisch Hofgericht / ge-  
hörig / wollen wir / das dieselbigen / ob  
sie inn der güte nicht könten vertragen  
werden / daselbst mit recht sollen furge-  
nomen werden etc.

Es sollen auch inn sonderheit vnse-  
re Amptleut / Schösser / vnd andere be-  
uelhabere / darauff bedacht sein / vnser  
vnterthanen / so sie inn ihrem beuehlich  
haben / mit treuem vleys zuentschei-  
den / auch keine sach / one mergfliche  
vnd redliche vrsachen / die sie bey dem  
Kleger oder beklagten / vns schriftlich zu  
erkennen geben sollen / an hof / vor vns /  
oder vnser Rethen weisen / sondern sol-  
chen sachen ob / vnd darinn nicht nach-  
lessig sein ( Damit die Leut dester weni-  
ger vrsach haben / ire sachen an vnsern  
Hof zugelingen lassen ) inn betracht /  
das wir sie darumb vnterhalten / vnd  
ire

ihre ampts vnd andere beschiede / da-  
rauff sie veraidt / solchs ausweisen /  
auch das gegenspiel / weder gegen Gott  
noch auch vns / als irem Landsfürsten  
vnd herrn / zuuerantworten haben / wie  
wir dann auch inn deme vleissige nach-  
forschung haben lassen wollen / Vnd do  
wir jemandes der vnsern / in deme nach-  
lessig befinden / wollen wir vns derma-  
sen / das vnser misfall zuspürn / zuerzei-  
gen wissen.

Vnd do sich nu begeben / das die öbe-  
rigkeit / die Leut / vnd partheien / durch  
vnvleis / oder sonsten / nicht wolten hö-  
ren / oder das bey iren sachen thun / das  
sie zuthun schuldig vnd pflichtig / oder  
dem flagenden teil / auff ersuchen / kei-  
nen bericht geben wolten / oder das die  
öberigkeit / vor sich selbst / den Leuten vn-  
recht theten / rechtens / oder der billigkeit

Wij weger

wegerten / inn solchen vnd dergleichen  
fellen / sol einem jedem vnbenomen sein /  
sein flagen vnd suppliciren / an vns / od-  
der vnser abwesens / an vnser Kette /  
zuthun / Dasselbige sol auch an vnserm  
Hof angenommen / vnd darauff was bil-  
lich / gleich vnd recht / verschafft werden.

**Weme die Brieff an vnserm Hof**  
sollen vberantwort werden.

Die Briue / Supplicationes / vnd  
flagschriften / so an vnsern hoff gelan-  
gen / vnd durch die Leute / Boten / odder  
durch vnser Thürknechte / vns selbst zu  
vnsern handen nicht gereicht werden /  
die sollen alle durch den Thorwarter /  
odder von den Boten vnd Leuten selbst /  
dem Hochgelarten vnserm Cansler /  
Radt vnd lieben getrewen / Melchiorn  
vom Osse / der Rechten Doctorn / vnd  
folgen

folgenden Canslern/odder aber dem se-  
nigen/so ein Cansler / die Brieff anzu-  
nemen/inn der Cansley sonderlich ver-  
ordnen wirdet / des man sich leichtlich  
erkunden kan / geantwort werden /  
Welche brieff gedachter vnser Cansler/  
alle annemen / vnd vermüge vnserer  
auffgerichten ordnung / damit gebaren  
sol / Vnd aufferhalbten des / sol sich nie-  
mands an vnserm Hof/die Briue an-  
zunemen vntersehen / Damit die kla-  
genden/dester ordentlicher vnd schleu-  
niger/ mit antwort vnd bescheid / hie-  
rauff abgefertigt werden mügen.

Wie es hinfurder an vnserm Hof  
der Leuterung halben sol gehalten werden.

Dieweil auch grosser misbrauch/  
vnd vnnotdurfftiger verzug der hen-  
del / der Leuterung halben / offtmals  
furfel-

furfellet / also / das dieselbigen / auff die  
gesprochen bey vnd end vrtail / mehr zu  
gefeyrllichem verzug der sachen / dan zu  
notturfft oder erklerung der vrtail / fur-  
gewant werden / So ordenen / setz-  
en vnd wollen wir / das zuuerhütung  
solchs gefeyrdes / der leuterung halben /  
die mas / wie an vnserm / vnd des hoch-  
gebornen Fürsten / herrn Morizen /  
Herzogen zu Sachsen etc. vnser  
freundlichen lieben Vetter / obern Hof-  
gericht geordnet / an vnserm Hof auch  
sol gehalten werden.

Nemlich / das man auff ergangene  
vnterredliche vrtail / Interlocutorien ge-  
nant / nicht sol die frist vnd bedencf zeit  
der zehen tag / zu der leuterung haben /  
Sonder / dieweil ein Richter ein vnter-  
redlich vrtail widerruffen mag / So  
sol man darumb ein mal allein leutern /  
vnd

vnd darzu nicht lenger zeit vnd dilation  
haben / dann bis auff den andern tag /  
nach gesprochenem vrtail / also / das der  
ander teil auff den folgenden tag / auch  
seine einrede thue / vnd bey zweien ge-  
setzen bleiben / vnd als bald desselbigen  
Termins vrtail darauff gewarten.

Vnd der gestalt sol es auch mit sol-  
chen leutterung / auff vnterredliche vr-  
teil / vor vnsern Commissarien / so wir in  
Rechtsachen verordnen / gehalten wer-  
den / Aber auff end vnd vrtail / mügen  
die partheien / so sie es für ire notdurfft  
erachten / wie es bishere breuchlich ge-  
west / vnd herkomen / an vnserm Hof /  
oder auch vor vnsern Cömissarien / mit  
leutterung verfahren.

Wie es mit den Aduocaten vnd  
Vorrednern / hinfurt inn vnsern Landen sol  
gehalten werden.

¶ Nach

Nach deme wir auch vermercken /  
das die Advocaten vnd Vorredener /  
zum teil vielmals/eins teils aus vnuer-  
stand / eins teils aber auch eigens wil-  
lens/gesuchs vnd nutz halben / die Leut  
inn vngegründte / auch bisweilen inn  
mutwillige gezencf / führen vnd leiten /  
vnd vber das auch die Rechtsachen vn-  
notdürfftiger weise verziehen / vnd inn  
vorlengerung bringen/auch inn Recht-  
setzen/ihr gegenteil/vnd derselbigen Adv-  
uocaten / mit beschwerlichen / schmech-  
lichen vnd verdrieslichen Worten an-  
tasten vnd beleidigen / dadurch dan vn-  
sere vnterthanen/inn allen stenden/ inn  
grosse merckliche / auch zum teil ver-  
derbliche vnkost / gefurt / auch die par-  
theien bis weilen / solcher der Advoca-  
ten vnd Vorredener verdrieslichen/be-  
schwerlichen / schmechlichen wort hal-  
ben/

ben / oftmals inn vngutem / zusammen  
wachssen / daraus dann weiter irrung  
erfolgen / Vnd wir dann betrachten /  
das der allmechtige Gott / diese vnsere  
Land / mit den ordentlichen vernünfti-  
gen / gemeinen / Keiserlichen vnd Sech-  
sischen Rechten / nicht vmb solcher of-  
fentlichen vntregliche misbreuche wil-  
len / vnd das die Advocaten vnd Wort-  
redner zum teil / vnter dem schein des  
Rechten / ihren willen vben / vnd eignen  
nutz / mit anderer vnbilligen schaden /  
suchen / vnd fordern solten / Sondern  
vielmehr darumb gnediglich begnadet /  
damit die partheien / auffn fall / do man  
andere mittel / inn der güte / nicht finden  
könte / irer gebrechen schleuniglich / vnd  
der rechtmessigen billigkeit nach / ent-  
scheiden vnd vertragen / Mishandlung  
vnd vntthaten / gebürlich gestrafft / vnd  
E ij die

die Leut also inn ruhe / fried vnd einig-  
keit erhalten werden/ Wir auch be-  
richt seind / das die Keiserlichen Recht /  
den Advocaten vnd Rednern / solche  
schmebliche / vnnotdürfftige / verdries-  
liche wortkeise / zugebrauchen darzu ist  
ger zeit ihr viel geflissen / befunden wer-  
den ) bey peen der anruchtigkeit thun  
verbieten/ Derhalben wir vns schul-  
dig erkennen / solche der vnsern beschwe-  
rung / soviel möglich / abzuwenden / vnd  
hinfurder zuuorkomen.

Als beuehlen wir hiemit ernstlich /  
allen vnsern Prelaten / Grauen / herrn /  
denen von der Ritterschafft / Landvoigt /  
Haupt vnd Amptleuten / Schössern /  
Schultheisen / Redten der Stedte / vnd  
andern vnsern beuelhabern vnd vnter-  
thanen / so gerichtszwang vnd beuehlich  
haben / das sie auff die Advocaten vnd  
Wort

Wortredner / so sich inn gültlichen vnd  
rechtlichen hendeln / vor inen oder iren  
gerichten brauchen lassen / Sonderlich  
aber denen / so sich in iren gerichtszwen-  
gen wesentlich vnterhalten / gut achtung  
geben / vnd mit inen verfügen.

Erstlichen / das sie die jenigen / denen  
sie dienen / mit besoldung nicht oberse-  
en / sondern für ire mühe vnd arbeit das  
nemen / was zimlich / gleich vnd billich  
ist / damit die Einwohner vnser Land  
vnd Fürstenthumb / sonderlich aber der  
arm gemein Man / mit belohnung der  
Advocaten vnd Wortredner / ober die  
mas nicht ober sagt werden.

Zum andern / das auch die Advuo-  
caten vnd Procuratores / die Leut auff  
zence / so öffentlich mutwillig vnd vn-  
gerecht sein / nicht führen oder leiten / son-  
dern

E iij

bern den Leuten / zu örterung ißrer ge-  
rechten sachen / soniel sie befügt / treulich  
dienen.

Zum dritten / Das sie sich auch /  
bey vermeidung der peen des Rechten /  
enthalten / inn setzen oder reden / schmeß-  
licher vnd verdrieslicher wort / daraus  
dann den partheien gar kein nutz erfol-  
get / auch an ime selbst / vnerbar vnd vn-  
recht ist / zugebrauchen.

Vnd do einer oder mehr / inn deme  
nicht gehorsam vnd geuolgig sein / son-  
dern diesem vnserm beuehl entgegen  
handeln würden / auch auff erinnerung  
der oberkeit / daruon nicht abstehen wol-  
te / So sol dieselbige oberkeit mit gebür-  
licher straff / wider solchen mutwilligen  
verfahrn / vnd do es die notdurfft erfor-  
dern wolt / vns dauon allenthalben /  
gründ

gründlichen vnd gnugsamen bericht  
thun/So wollen wir vns darauff/ vnd  
nach gründlicher erkundung / mit vn-  
nachleslicher straff dermas gegen den-  
selbigen Advocaten vnd Wortrednern/  
zuerzeigen wissen / damit sie zuspürn /  
das wir solchs ihr ergerlich / nachteilig  
vnd beschwerlich wesen vnd fürnemen/  
inn vnsern Fürstenthumb vnd Landen/  
hinsurder nicht wollen dulden / Wir  
halten es auch vnzweuelich dafur/ das  
solchs/ gelerten / fromen / gottsfürchti-  
gen vnd erbarn Doctorn vnd Advoca-  
ten / nicht entgegen sein wirdet / die sich  
auch bey vns aller gnedigen forderung  
sollen zuuersehen haben / Welcher ach-  
tung vnd estimation auch hierdurch  
mercklich wirdet wachssen vnd zuneh-  
men/damit dieser stand widder inn das  
alte erbar ansehen vnd wesen bracht /  
vnd

vnd mit göttlicher hülff darinnen erhal-  
ten werden müge/ Dan was fündte ge-  
meinem nutz/ vnd aller desselbigen wol-  
fart / schedlicher vnd nachteiliger sein /  
Dann das die jenigen / so darzu geor-  
dent / auch darumb ehrlichen versehen  
werden / das sie die vernunfftigen bil-  
lichen Recht / so man mit gutem gewis-  
sen / im brauch haben kan / vnd menig-  
lich durch ihre mühe / erbeit vnd vleys /  
darbey erhalten / sich zum teil vntersa-  
hen wolten / solche Recht / zu annemung  
förderung vnd verlengerung böser / vn-  
gegründten vnrechtmessigen sachen /  
vnd zu beschwerung des nehsten / vnd  
verdrückung desselbigen guten gerech-  
tigkeit / zugebrauchen / vnd dadurch al-  
lein iren eigen nutz / vnbillicher weise zu-  
suchen / vnd auff einen fall viel vnd  
mancherley recht zu haben / darmit sie /  
nach

nach deme sie gunst oder abgunst/obder  
auch jr eigener nutz/süret/die sachen bie-  
gen vnd entscheiden / vnd also widder  
göttliche Gebot/jnn rechtsachen/durch  
anziehung falscher schein/gründe/falsch  
gezeugnis geben möchten / Das also  
aus der köstlichen erkney des Rechten/  
welche Gott / vnd die oberkeit / zu aus-  
rottung der laster / vnd erhaltung frie-  
dens vnd einigkeit/auch eins gemeinen  
erbarn vnd züchtigen lebens vnd we-  
sens/geordnet / durch dieselbigen verke-  
rer / eben das gegenspiel / vnd die aller-  
schädlichste gifft gemacht wird / welchs  
ihre beschwerlich zuhören / vnd bey eh-  
lichen gemeiner ist / dann das es ver-  
meint werden mag/vnd derhalben kei-  
nem erbarn standhafftigen Manne ent-  
gegen sein wirdet / das man hierin not-  
wendige vorsehung thue.

D Vnd

Vnd so wir vns dan düncken lassen/  
das solche vnordnung vnter andern /  
fürnemlich aus zweierley jr vrsach hat/  
Erstlich/das man/wie wir bericht / ein  
zeitlang her/inn eslichen Vniuersiteten  
viel Doctores in mercklicher anzal/pro=  
mouirt / bisweilen aus gunst / freund=  
schafft/vnd anderer neigung mehr/dan  
das man sonderlichen vnterschied/wel=  
cher der Recht förderlich/gelert/vnd zu  
solchem stand tüglich were/gehalten/  
Zum andern / das man die jenigen / so  
nicht gradirt/on allen vnterschied/ob sie  
der hendel verstand haben/odder nicht /  
den leuten vmbß gelt zuschreiben/zuseß=  
en vnd zu reden zulesst/Daraus nötlich  
allerley vnrichtigkeiten müssen eruol=  
gen.

Vnd darumb / so wollen wir nicht  
vnterlassen/ bey den hochgelartē vnsern  
Nethen

Kethen vnd lieben getrewen / dem Or-  
dinario vnd andern Doctorn der Ju-  
risten Facultet / in vnser Vniuersitet zu  
Wittemberg / erinnerung zuthun / wie  
wir ihnen dann auch solchs / durch dis  
vnser Ausschreiben gnediglich beuehlen/  
vnd wir sie auch hievor allezeit darzu  
geneigt / befunden / Das sie allein die  
jenigen / welche sie der lahr vnd wesens  
halben / zu solchen Gradibus vnd stien-  
den / nach vorgehender vleissiger exa-  
minirung geschickt befinde / promouirn/  
vnd das man hierinn nicht ansehe /  
freundschaft / gunst oder abgunst / odder  
des promouirenden vermügen oder vn-  
vermügen / allein auff sein lahr vnd tu-  
gent acht habe / welchs sich in solchen  
sachen / daran gemeinem nutz gelegen /  
wol zimpt vnd gebürt / Vnd wollen  
nicht zweiueln / do andere / so in ihren  
D ij Landen

Landen vnd Fürstenthumben/ Vniuersi-  
teten haben/ auch solche Vernehmung dis  
fals thun/ vnd darüber halden werden/  
das inn wenig jaren/ die misbreuch / so  
diesem stande ein zeitlang her zuge-  
wachsen/ mercklichen schwinden / vnd  
in besserung gedeien würden.

So sollen auch die vnsern/ wie oben/  
die beuelch oder gerichtbarkeit haben /  
mit allem vleis dafür sein/ das inn iren  
gerichts zwengen / inn rechtsachen nie-  
mandes / rede / schreibe oder seze / er sey  
dann inn einer Vniuersitet darzu tüg-  
lich erkant vnd geordnet / Als Bacca-  
laurien/ Licenciaten oder Doctores der  
Recht/ oder aber/ so bey den ordentlichen  
gerichten / sonsten egliche verstendige  
Menner / durch die oberkeit verordnet  
vnd zugelassen würden/ die inn gering-  
schesi

schetigen sachen den armen leuten / vor  
den gerichtten ire notdurfft redeten / vnd  
furbrechtten.

Aber die nicht gradirt / vnd gleich-  
wol inn gütlichen hendeln / nicht aus-  
freundschaftt / sondern vmb belohnung  
reden wollen / die sollen inn einer jeden  
öberkeit vnd gerichttszwang / anders  
nicht zugelassen werden / sie haben sich  
dann zuuor bey der öberkeit oder beuel-  
habern desselbigen orts / angegeben / vnd  
daselbst sich des zugebrauchen / zulass-  
ung vnd erlaubnus erlangt / Welche  
man auch keinem geben sol / es werde  
dann nach notdürfftiger erforschung /  
dieselbige person redlich / vnd hierzu ver-  
stendig vnd tüglich / vermarckt / die auch  
zu welcher zeit das gegenspiel befunden /  
solcher zulassung durch die öberkeit /  
nach gnugsamer warer erkundung / wi-

D iij derumb

derumb entsagt werden mag / Diesel-  
bigen auch / so also durch die oberkeit zu-  
gelassen werden / sollen hierzu pflicht  
thun / den Leuten / souiel sie inn ihrem  
Verstand befinden / treulich / vmb gleich-  
messige besoldung / wie die / die oberkeit  
setzt / zudienen / vnd ob sie aus irem vor-  
nemen vnd vorstendtnis / des parts  
sach / nicht gegrundet befinden / vnd sie  
dieselbigen parthet inn der gute nicht  
abweisen köndten / das sie denselbigen  
gerichtlich nichts reden / setzen odder  
schreiben wollen / dann die parthey inen  
zureden eingeben vnd beuehlen wer-  
den / Dann one das / vnd wann ein  
jglicher one vnterschied / zu solchem pro-  
curirn gelassen / folget / wie vor augen /  
das sich besessene Bürger / Bawern /  
handwergsleut / auch andere / die solch-  
er ding auch keinen natürlichen ver-  
nünfft

nü  
son  
fö  
red  
arb  
nac  
dar  
lem  
Leu  
die  
schl  
vnd  
sach  
felt  
nen  
nac

2  
egl

nünfftigen verstand haben / vnd sich  
sonsten mit ihrer handarbeit erneeren  
kündten / dieses handels / vmbß geld zu  
reden / schreiben / vnd zusehen / allein die  
arbeit znschiehen / vnd ihrer faulheit  
nachzuhengen / vntersehen / die als  
dann / damit sie sich bey solchem faul-  
lem / sanfftem leben / erhalten / die  
Leut inn vnnotdürfftige zentz führen /  
dieselbigen auch verlengern vnd ver-  
schleiffen / damit sie deßtermehr genieß  
vnd gesuchß / von solchen zentzischen  
sachen erlangen / daraus armen ein-  
feltigen Leuten / vnd folgende gemei-  
nem nutz dieser Lande / nicht geringer  
nachteil erfolget.

Vnd als wir auch vormerckē / das sich  
egliche Doctores der Recht / vntersehē /  
vor

vor den gehegten gemeinen gerichtten /  
vnd sonst in geringen sachen / in die se-  
der zureden / welchs aber / wie wir be-  
richt / bey den alten beruffenen Rechts-  
gelerten / dermas nicht herkommen / vnd  
diesem Stand nicht geringe verkleine-  
rung vnd abfall verursacht / Wie-  
wol wir ons nu dis nicht misfallen las-  
sen / das sich die Doctores der Recht /  
der gestalt / das es jrem Stand gemes /  
vnd wie jre Vorfarn vor alters gethan /  
mit oleis oben / So wollen wir sie  
doch hiermit gnediglich erinnert haben /  
sie wolten sich / zuerhaltung vnd meh-  
rung jres standes / vnd estimation ob-  
berurtes procurirens / dergestalt ent-  
halten / vnd solchs den Baccalaurien  
Juris / vnd andern Procuratoribus /  
vnd gemeinen Wortredenern beueh-  
len / Dann wir werden hinsurder  
vnter

unter den Doctorn / die sich jrem stande  
gemes / ehrlich / vnd jnn hendeln / zu hin-  
legung derselben / richtig / Erbar vnd  
bleissig erzeigen / vnd denen / so sich des  
Fegenspiels bleissigen / einen vnterschied  
zuhalten / vnd zuhalten lassen wissen.

Das die Misbreuche / vnd be-  
schwerliche vnbilliche Auffsetze / an den Gerichten  
vnd Gerichtsstülen / abgethan / vnd hinfurder ver-  
komen werden sollen.

Wir befinden auch scheinbarlich /  
das an viel örten / den Land vnd andern  
Gerichten / merckliche beschwerung vnd  
misbreuche zugewachssen / also / das an  
eglichen örtern / den streittigen parthei-  
en / abschrift / der Clagen vnd Acten / vn-  
ter dem schein / eines hergebrachten ge-  
brauchs / vmb jr belohnung zugeben ge-  
wegert wirdet / daraus viel appellatio-  
nes / vñ andere vnrichtigkeiten erwach-  
ssen /

ssen / So werden auch an eglichen ör-  
tern / vber vor alters hergebrachten ge-  
brauch / merckliche Pluffseze gemacht /  
des hülfsgeldes halben / vnd das man  
vor besichtigung der wunden / oder an-  
derer scheden / so ein teil dem andern fre-  
uentlich zugesügt / vor vrtail / sig / schreibe  
vnd ander gelt / so man den Gerichten /  
vnd derselbigen Richter / Schöpffen /  
Fronen vnd Dienern / zugeben pflegt /  
dardurch die armen leut / so vor den Ge-  
richten zuthun / mercklich beschwert /  
vnd sonderlich / das man an eglichen  
Gerichtsstülen / die partheien / auch  
auffm fall / do sie sich gründlich vertra-  
gen / zwingen thut / zum oberflus / vnd  
one alle notdurfft / die erste flag anzustel-  
len / allein darumb / das Richter / Schö-  
pffen vnd Fronen / jr geld / so sie von der  
ersten flag zuhaben vermeinen / vnd die  
Procu

Procuratores vnd Wortredner / ihren  
gesuch dester statlicher bekommen mügen.

Darauff ordenen / wollen vnd ge-  
bieten wir / das man solche / vnd der-  
gleichen newerliche / oder vnbilliche auff-  
setze / vnd beschwerung / an den Gericht-  
stülen / vnd bey derselbigen zugehörigen  
personen / vnnachlessig abschaffe / das  
auch hinfuro inn vnsern Landen / keiner  
parthey / oder andern / die daran besten-  
dig interesse haben / der klagen / oder an-  
derer Acten abschriffte / vmb erlegung  
gleichmessigs schreibgeldes / vngeachtet  
einichs andern / vermeinten gebrauchts  
versage / die weil nicht allein die beschrie-  
benen Recht ordenen / Sondern auch  
die vernunft erfordert / das ein iedlicher  
des jenigen / dawider er seine notdurfft /  
einbringen sol / eigentliche wissenschafte  
E ij haben

haben mus / vñ das man also abschriffte  
der Acten / weil die den partheien ge-  
mein vnd communia seind / niemands  
versagē sol / So sol man auch an keinem  
ort / die partheien / inn vertragenen sache-  
en (ausgeschlossen denen / darinnen ver-  
ordnung halben der Recht / gültliche  
Vertrege nicht stad haben zu anstellung  
der ersten odder andern klagen dringen /  
Vnd sollen sich vnserer beuelhaber / ver-  
wandte vnd vnterthanen / obbenant / in  
iren gerichtten vnd oberigkheiten / eigent-  
lich erkunden / was beschwerung / auff-  
sez vnd neuerung / vber althergebrach-  
te / vernünfftige vnd erbare gebreuche /  
an den Gerichtsstülen eingefurt / die-  
selbige abschaffen / vnd inn besserung fü-  
ren / Aber do sie füglich darzu nicht ko-  
men köndten / vns dauon nach gnugsam-  
er vnd grüntlicher erkundung / eigent-  
lichen

lichen schriftlichen bericht / zu vnsern  
henden thuen/ wollen wir vns darinn  
der billigkeit nach/ zuerzeigen wissen.

Das man hinfurder vmb Lehen  
vnd Leibgedings Briene/ Mutzedel vnd gonst/  
allein inn vnserm wesentlichen hofflager / vnd  
nicht anderswo/ ansuchung thun sol.

Wir wollen auch hinfurder kein  
Lehen oder Leibgeding/ Mutzedel odder  
gunst/ anderswo dann inn vnserm we-  
sentlichen Hofflager/ leihen oder geben/  
one sonderliche vrsachen/ auff das solche  
Brieff inn vnser Cansley dester richti-  
ger Registriret werden/ vnd vnser Lehen  
im wesen vnuorandert bleiben/ Dar-  
umb sol vns niemandes mit solchen  
sachen / aussershalb vnser Hofflagers /  
bemühen / So wollen wir auch inn  
vnserm Hofflager / die Lehen nieman-  
des thun / es sey dann der Lehenbrieff  
E iij. gestalt/

gestalt / vnd genglichen volnzogen / wan  
auch hinfurt vmb lehen bey vns ansuch-  
ung beschicht / So sollen die empfaher  
ihre Lehenbrieff / auch ob sie die Güter  
erkaufft hetten / ihr Kauffbriewe / zu-  
samt besiegelten glaubwürdigen auff-  
losbrienen / vnd die / so wir mit zube-  
lehenen gewilliget hetten / mit sich brin-  
gen / Darauß werden sich / vnser  
Cansler vnd Redte / innhalts vnser  
auffgerichten Ordnung / der gebür zu-  
uerhalten wissen / Vnd wer vmb leibge-  
ding seins weibs ansucht / der sol / was  
sie zur Ehesteuer einbracht / eigentlichen  
schein / auch do die verleibzichtigung /  
obern Lands gebrauch beschehen / sol /  
seiner mitbelehenten bewilligung fur-  
bringen / Damit er one auffzuge bester  
förderlicher müge gefertigt werden.

Das

Das vnser Amptleut / Schösser  
vnd Beuelhaber / vber vnserer Empter gerechtigt-  
keit / soniel billich / festiglich / vnd mit vleis halten /  
vnd niemand wider die billigkeit beschwe-  
ren sollen.

Es sollen auch vnser Landvoigte /  
Heubt vnd Amptleute / Schösser vnd  
andere Beuelhaber / ober vnser vnd vn-  
serer Empter gerechtigkeit / soniel bil-  
lich / mit treuem vleis halten / vns auch  
daran nichts entziehen lassen / Vnd  
do ihnen sachen fürfielen / vns / oder das  
vnser / betreffend / es sey vmb eigen-  
thumb / oberkeit / volge / steuer / Gericht /  
wiltpannen / Jagt / oder anders / oder a-  
ber / do sie befunde / das vns oder vnsern  
emptern einicherley engogen were / dar-  
vmb sie vleissige erkundung vnd nach-  
forschung habē sollen / das sollen sie vns  
vñ vnser abwesens vnsern Rethen / vn-  
uerzüglich zuerkennen geben / vñ vnser  
beschieds

beschieds darauff gewarten / vnd gleich-  
wol mitler weil / an allem deme / das zu  
billicher erhaltung vnserer gerechtigkeit  
dienstlich / nichts erwinden lassen / Sie  
sollen aber gleichwol wider die billigkeit  
vnd herkomen niemands beschwern /  
oder an dem jenigen / so inen aus Recht  
zusteet / verunruigen / odder sonst vnnot-  
dürfftige zencf erwecken / Dann vnser  
gemüt vnd meinung nicht ist / das je-  
mandes das seine abgezogen / oder wi-  
der die billigkeit beschwert solte werden /  
Sondern wir begeren allein / das vnser  
zubehalten / vnd einem jeden das seine  
zulassen.

**Das keiner sein Rittergut / so von  
vns zu lehen gehet / auff vorgehende kauffs oder an-  
dere Contract / andern / ont vnser vorwissen vnd ver-  
willigung / erblich vnd eigenthumblich tra-  
dirn vnd einreumen sol.**

Wir

Wir vermercken auch / das sich ihe  
viel vnter stehen / ire güter vnser Lehen /  
one vnser vorwissen / verwilligung vnd  
vergünstigung / nicht allein zuuerkauf-  
fen / Sondern auch iren abkueffern sol-  
che gütere zu tradiren / einzureumen  
vnd zuübergeben / vnd als dann erst sol-  
chs an vns gelangen zulassen / vnd vmb  
die Lehen zubieten / Weil nu solche alie-  
nationes vnd veränderung der Lehen-  
güter / der gestalt / one des Lehenherrn  
vorwissen vnd bewilligung zuthun /  
durch die beschriebene Lehenrecht / bey  
ausgedrückter peen verboten / Vnd  
wir auch befinden / das daraus zerrüt-  
tung vnserer Lehen / auch verdrückung  
der Leibgeding / so bistweilen auff solch-  
en gütern hatten / vnd andere viel vn-  
richtigkeiten volgen / Welchs zuuerko-  
men / ordenen / gebieten vnd wollen wir /

**F** das

von  
ber an  
nd ver  
az

Wir

das hinfurder ein jeglicher vnser Lehe-  
man / der sein Lehengut einem andern  
verkauft / demselbigen seinem abkeuf-  
fer / solche güter nicht sol abtreten odder  
einreumen / er habe dann solchs zuuorn  
mit anzeig / aller bürden vnd beschwe-  
rung / so auff solchem gut haften / an  
vns gelangen lassen / vnd vnser bewilli-  
gung darauff erlangt / Welcher aber  
solchs wirdet obertretten / zu desselbi-  
gen güter / wollen wir vns / inhalts vnd  
vermüge der beschriebenen Rechte / zu-  
halten / vnd ihne / des gleichen seinen ab-  
keuffer / so der güter dermas / mit vnzim-  
ligkeit sich vnterwunden / verachtung-  
halb dieses vnser gebots / inn straffe  
zunemen / wissen.

**Das die Prediger / auff der Lantzel**  
das Volck mit allem vleis vnd ernst / zum Gebet / wi-  
der den Türcken / vnd anderer notwendigen  
sachen halben / vermanen sollen.

Vnd

Vnd so dann der allmechtige Gott/  
one zweuel/vmb vnser aller sunde wil-  
len/verhengt / das der Erbfeind Christ-  
lichs Namens vnd Glaubens / der  
Türck/wider die Christenheit / sonder-  
lich aber Deutsche Nation / nach allem  
seinem gefallen / wütet vnd tobet / vnd  
zubeforgen / wo solchs durch sein Gött-  
liche barmherzigkeit / gnediglich nicht  
abgewendet / das solch des Türcken  
furhaben / zu verderb des Christlich-  
en volcks / auch aussrottens der waren  
Christlichen Religion / aller Recht /  
zucht vnd erbarkeit / inn Deutscher Na-  
tion / möchte gedeien / Vnd dann diesem  
mechtigen Feinde / nicht allein durch  
zeitliche waffen / mag widerstanden  
werden / Sondern hoch von nöten sein  
wil / das man durch eine rechtschaffene  
Christenliche Buss / vnd erkennung der  
S ij sunde/

che-  
bern  
auf-  
oder  
orn-  
we-  
an  
illi-  
aber  
lbi-  
vnd  
zu-  
ab-  
im-  
ing-  
affe  
tzel  
/wis  
en  
Vnd

sunde / Gott den vater vmb vorgebung  
derselbigen / vmb seins sons / vnser lie-  
ben HERRN Ihesu Christi willen / mit  
Christglaubigem gemüte / gnedige erhö-  
rung zuthun / bite vnd anruffe ) seinen  
Göttlichen zorn von vns abzuwenden /  
vnd dem Feinde zu weren / Als be-  
uehlen wir / das die Prebiger / an allen  
orten vnser Lande / auff der Sangel das  
Volk zu einer rechtschaffen Christlich-  
en Busse / auch zu meidung der offent-  
lichen laster / die zum teil ober alle vnter-  
weisung vnd vermahnung / isiger zeit  
gemein werden wollen / zum Gebet ge-  
gen Gott / wider diesen Erbfeind / auch  
vmb erhaltung Christlicher lehr / Reli-  
gion vnd zucht / vnd abwendung aller  
vorstehenden gefehrlichkeit / soniel sein  
Göttlicher wille ist / ernstlichen verma-  
nen / auch zu einer erinnerung / Gott zu  
bitten /

bitten / inn allen Pfarrkirchen / omb  
zwelff vhr zu Mittag / mit einer Glocken  
/ dem Volck zeichen geben lassen / sich  
auch sonderlich inn dieser geschwinden  
zeit / mit guter Christlicher tröstlichen  
vnd besserlichen lahr vnd vnterweisung  
gegen dem Volck erzeigen sollen / wie  
wir dan daran nicht zweiueln / vnd iren  
getrewen gottseligen vleis / scheinbar-  
lich vnd gnediglich one das vermerck-  
en.

Das diesem vnsern Ausschreiben  
fracks / one nachlessigkeit / sol nachgegangen  
werden.

Wir wollen auch / das diesem vn-  
serm Ausschreiben vnwegerlich folge ge-  
leistet werde / bey vermeidung vnser vn-  
gnad vnd ernstest straff / Vnd damit  
solchs bester förderlicher geschehe / So  
sol ein jgliche oberkeit / inn zeit / wann sie  
F iij ire

fre vnterthanen/oder die jenigen/ so inn  
ihrem beuehlich/gar/odder zum teil/inn  
stadtllicher anzal beieinander hat / vnd  
auffß wenigste im Jar zweimal / solch  
vnsrer Ausschreiben verlesen lassen/ auch  
bestiglich vnd vnnachleslich darob hal-  
ten / damit die Leut des erinnert / vnd  
deme zugehorsamen wissen/Alles treu-  
lich vnd sonder gefehrde / Zu vrfun-  
de / haben wir vnsrer Secret zum ende  
dieses vnsers Ausschreibens / andrück-  
en lassen / Welchs gegeben ist zu Tor-  
gau / Mitwochs nach Craudi / Nach  
Christi vnsers lieben HERRN geburt /  
tausent / funffhundert / vnd darnach  
im zwey vnd vierzigsten  
Jar.

Gedrückt zu Wittenberg / durch  
Georgen Rhaw.

inn  
/inn  
vnd  
solch  
auch  
halz  
vnd  
treu  
fun  
ende  
rück  
Zor  
Rach  
urt /  
ach

Handwritten notes in the top right corner of the page, possibly including the word "Lung".

COMMÉMORA  
 TIO CAESARVM SVSCEPTAE  
 IVSTAE ET NECESSARIAE DEFENSIO  
 NIS AB ILLECEBRIS PRINCIPIBVS IO  
 HANNE FRIDERICO DVCE SAXONIAE  
 Electore &c. & Burgravio Magdeburgensi Et  
 PHILIPPO LANDGRAVIO HASSIAE CO  
 mitis in Carinthia &c. adis.  
 A divinis personis ad quos Principes  
 & Ordines impert.

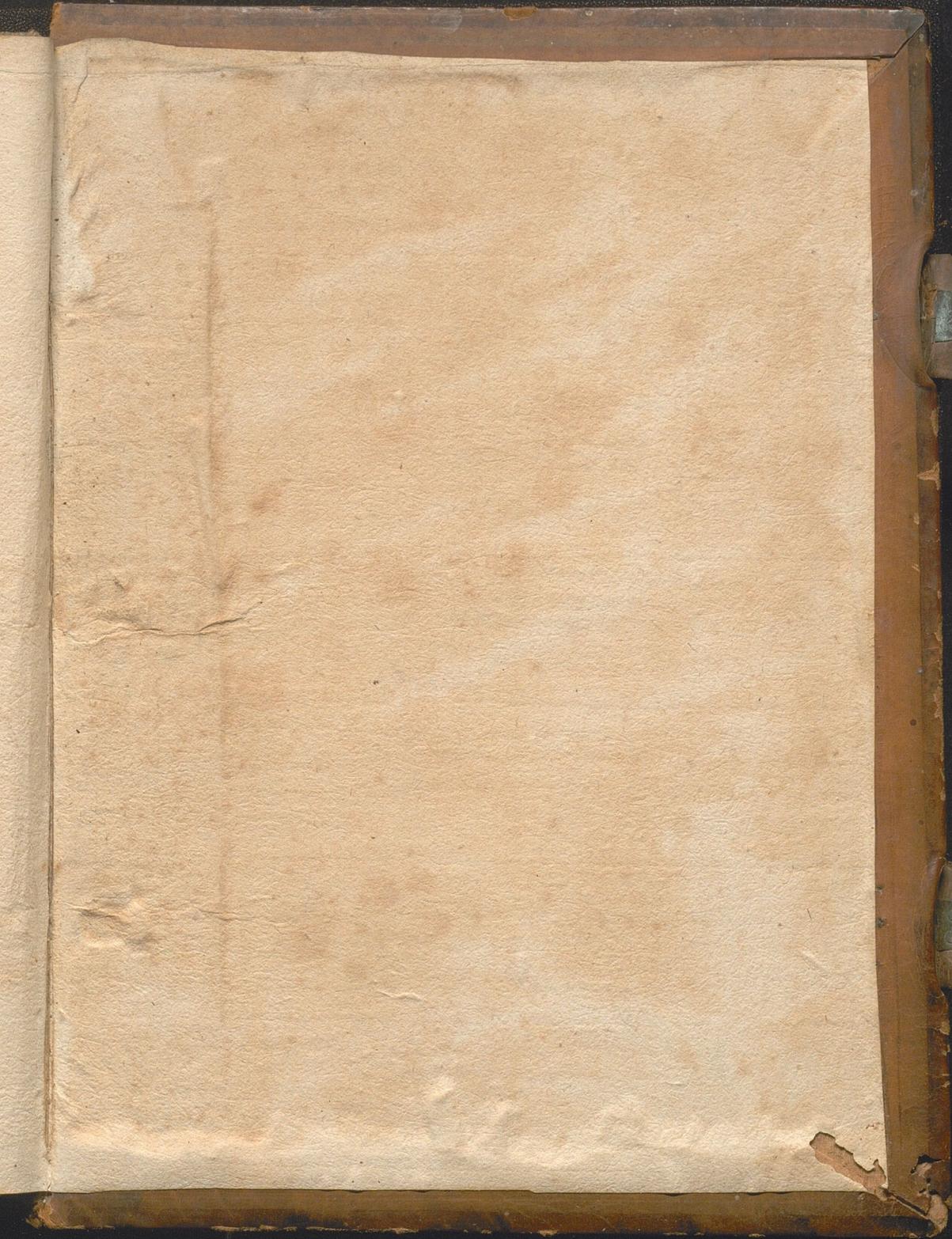


ANNO M D XLII

CO  
 TIO  
 IVSTAE  
 NIS, A  
 HANN  
 Elector  
 PHILIP

A











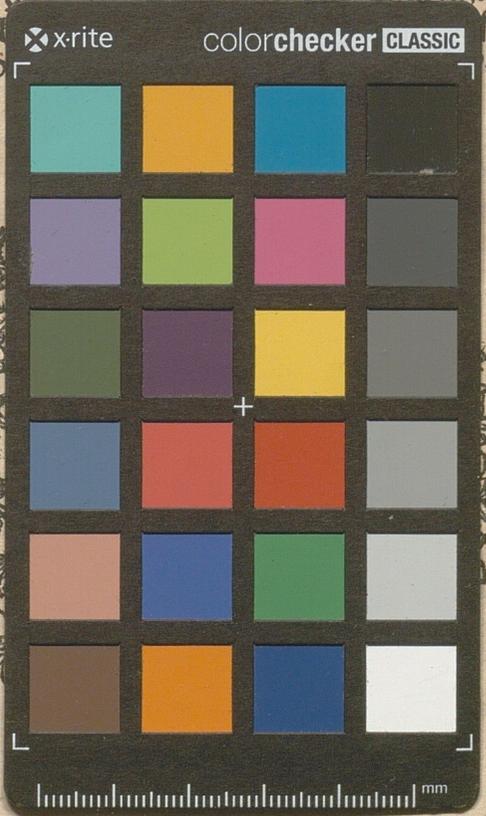


Ordnung  
K. G. S. A. S.



# Aus Schreiben des

Durchleuchtigsten Hochgebornen Für-  
sten vnd herrn/Herrn Johans Fridri-  
chen/Herkogen zu Sachssen / des Hai-  
ligē Römischen Reichs Erzmarshallh  
vnd Churfürsten/Landgrauen inn Dür-  
ringen/Warggrauen zu Meissen/vnd Burgrauen  
zu Magdelberg



*handwritten note*